

## Allgemeiner Teil der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Studiengang

### Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I

vom 18.10.2017<sup>1</sup>

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs.2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 65, 6799 ff.), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in seiner Sitzung am 18.10.2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

#### Präambel

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien *Lehramt Sekundarstufe I* und *Lehramt Gymnasium* einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventinnen- und Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen. Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Zulassungssatzung zum Studiengang Master of Education verpflichtet.

#### § 1 Anwendungsbereich

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im Studiengang Master of Education Profillinie *Lehramt Sekundarstufe I* nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieses Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen des Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

#### § 2 Fristen

(1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.

(2) Der Antrag auf Zulassung in den Studiengang Master of Education Profillinie *Lehramt Sekundarstufe I* einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Mai eines Jahres**
- für das **Sommersemester** bis zum **15. November eines Jahres**

---

<sup>1</sup> Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet: Erste Änderungssatzung vom 20.11.2019 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 45/2019), in Kraft getreten am 01.10.2019; Zweite Änderungssatzung vom 22.07.2020 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 40/2020), in Kraft getreten am 01.04.2020.

bei der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### § 3 Form des Antrags

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS und – sofern vorhanden – Diploma Supplement.
2. Nachweise der im Besonderen Teil dieser Zulassungssatzung genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen.
3. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, ob sie/er in dem angestrebten Master of Education Profillinie *Lehramt Sekundarstufe I* oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt und mit Bezug auf den Lehramtstyp 3 gemäß der Rahmenvereinbarung der KMK über die Ausbildung und Prüfung der Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I vom 28. Februar 1997 i.d.F. vom 7. März 2013 eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie/er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befindet.
4. für ausländische und staatenlose Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.
6. falls vorhanden: Nachweise zu den folgenden Kompetenzen, Tätigkeiten und Leistungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den Studiengang Master of Education Profillinie *Lehramt Sekundarstufe I* geben:
  - Besonderes gesellschaftliches, kulturelles und/oder soziales Engagement
  - Ausbildungen oder Tätigkeiten im Bildungsbereich
  - Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (z.B. Mitarbeit in Forschungsprojekten, Publikationen)
  - Fachlich einschlägige Zusatzqualifikationen
  - Internationale Erfahrungen (z.B. Auslandssemester, Praktikum)
  - Erziehungszeiten eines eigenen Kindes/Pflegekindes
  - Pflege einer bzw. eines pflegebedürftigen Angehörigen (Verwandtschaft ersten oder zweiten Grades oder Urgroßeltern).

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Wenn der Abschluss des Bachelorstudiums wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 Abs. 2 genannten Frist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass das Studium rechtzeitig vor Semesterbeginn abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis von in der Regel mindestens 150 ECTS aus einem lehramtsbezogenen Bachelorstudium dennoch die Zulassung beantragt werden. Die Durchschnittsnote wird gem. § 20 Abs. 5 HVVO auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtlich. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter der Bedingung auszusprechen, dass das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Bachelorabschlusses bis spätestens 30. Juni (für Zulassungen zum Sommersemester) bzw. 31. Januar (für Zulassungen zum Wintersemester) des ersten Semesters nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, erlischt die Zulassung.

#### **§ 4 Zulassungskommission**

(1) Die Pädagogische Hochschule Heidelberg bestellt zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung mindestens eine Zulassungskommission. Diese besteht aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens eine Person Professorin/Professor sein muss. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat; Wiederbestellung ist möglich. Eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Eines der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitglieder der Zulassungskommission führt den Vorsitz.

(2) Die jeweilige Zulassungskommission berichtet der Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

#### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Master of Education Profillinie *Lehramt Sekundarstufe I* ist ein Bachelorabschluss mit entsprechendem Lehramtsbezug oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss. Das Studium in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang muss Studienanteile beider im Rahmen des Master of Education angestrebten Fachwissenschaften und Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften sowie schulpraktische Studien umfassen und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein. Der Bachelorabschluss kann sich dabei auch auf ein anderes Lehramt beziehen, ggf. fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien sind nachzuholen. Die nachzuholenden Leistungen sind im Besonderen Teil dieser Zulassungssatzung geregelt.

(2) Notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen sind im Besonderen Teil dieser Zulassungssatzung geregelt. Die besonderen Zugangsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Besonderen Teils der Zulassungssatzung für den Studiengang *Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I* gelten nicht für Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiums mit Lehramtsbezug Sekundarstufe I gemäß der RahmenVO-KM für die Fortsetzung der Lehramtsausbildung im Masterstudium im selben Lehramt und in denselben Fächern; § 3 Abs. 3 des Besonderen Teils der Zulassungssatzung bleibt unberührt.

(3) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses sowie Auflagen im Sinne von Absatz 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 4 entscheidet die zuständige Zulassungskommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

#### **§ 6 Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommission.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2 und 3 vorgelegt wurden,
2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
3. im angestrebten Studiengang Master of Education Profillinie *Lehramt Sekundarstufe I* oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt und mit

- Bezug auf den Lehramtstyp 3 gemäß der Rahmenvereinbarung der KMK über die Ausbildung und Prüfung der Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I vom 28. Februar 1997 i.d.F. vom 7. März 2013 eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sich die Bewerberin/der Bewerber in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet,
4. die Voraussetzungen des Besonderen Teils dieser Zulassungssatzung nicht erfüllt sind; dies gilt nicht für die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Besonderen Teils der Zulassungssatzung für den Studiengang *Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I* für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2.

(3) Im Fall des § 3 Abs. 3 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiums bis spätestens 30. Juni (für Zulassungen zum Sommersemester) bzw. 31. Januar (für Zulassungen zum Wintersemester) des ersten Semesters nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg unberührt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 18.10.2017

gez. *Prof. Dr. Hans-Werner Huneke*

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke  
Rektor